

# ZUR BESTIMMUNG DES GEISTESGESCHICHTLICHEN STANDORTS VON STAATSTHEORIEN

Von HERBERT KRÜGER

Vorausgeschickt sei dem nachfolgenden Abdruck des Vorworts zur spanischen Ausgabe meiner Allgemeinen Staatslehre\* folgendes.

Offenbar bleibt einem lebenden Autor, jedenfalls wenn er sich einem politischen Fach verschrieben hat wie Staatstheorie und Verfassungslehre, nichts anderes übrig, als sich selbst in die entsprechende Ideengeschichte einzuordnen und sich dieserhalb selbst zu definieren. Andernfalls läuft er Gefahr, von gespürlosen und unterscheidungsunfähigen Darstellern und Ordnern von Theorien, in einer Art und Weise etikettiert und placiert zu werden, die nicht nur sachlich grundfalsch ist, sondern ihn zudem um seine wissenschaftliche und sittliche Reputation bringt. Das Opfer einer solchen, instinkt- und geistlosen Ordnung ist z. B. kein Geringerer als Rudolf Smend geworden: Obwohl die Integrationslehre die Wirklichkeit eines Staates, ja einer jeden Gruppe deutet, hat sie einer der erwähnten Ordner, Hans-Peter Waldrich\*\*, in der Gattung „Totalitärfaschistische Staatstheorie“, untergebracht. Da kann der Schreiber dieser Zeilen noch von Glück sagen, wenn er „nur“ in das Fach „Konservativ-etatistische Staatstheorie“ hineingestopft worden ist. Wenn man der Gefahr solcher gründlichen Verkennung durch eine Sekundärliteratur ausgesetzt ist, die zur Erfassung des Wesentlichen nicht imstande ist, dann tut man allerdings gut daran, notgedrungen Inhalt und Ort seiner Theorie selbst zu bestimmen. Ich habe dies in dem Vorwort zur spanischen Ausgabe meiner „Allgemeinen Staatslehre“ unternommen. VRÜ mag daher der richtige Platz sein, an dem diese Selbstbestimmung veröffentlicht wird.

\*

## Vorwort für die spanische Ausgabe

Ich empfinde es als hohe Ehrung, daß die von mir verfaßte „Allgemeine Staatslehre“ in die spanische Sprache übertragen worden ist. Die spanische Welt in ihrer internationalen Bedeutung und ihrer geschichtlichen Größe ist mir später bekannt geworden als ich mir dies heute gewünscht hätte. Es erklärt sich dies einmal aus den ungünstigen Zeitverhältnissen (zwei Weltkriege, Inflation, Wirtschaftskrisen usw.), unter denen mein Leben verlaufen ist. Verantwortlich hierfür scheint mir aber vor allem zu sein, daß man in Mitteleuropa bis vor kurzem dem politischen Kosmos „Spanien“ viel zu wenig Beachtung geschenkt hat. Glücklicherweise ist hierin eine Wende eingetreten. Vor vierzig Jahren hat man die überragende Bedeutung der spanischen Völkerrechtsautoren des 16. Jahrhunderts erkannt, und neuerdings überzeugt man sich immer mehr davon, wie gewichtig der spanische Beitrag zur Modernität überhaupt, vor allem aber für die Ausbildung des Modernen Staates gewesen ist. Ich freue mich daher sehr, daß die vorliegende Übersetzung

\* Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart 1966.

\*\* Der Staat — Das deutsche Staatsdenken seit dem 18. Jahrhundert — (München und Wien 1973).

gestattet, eine Art von Gegengabe zu machen, die sich heute nicht nur an das Mutterland, sondern auch an das spanisch sprechende Lateinamerika wendet, um dessen aktuelles Verständnis der Verfasser sich lebhaft bemüht<sup>1</sup>. Ich bin begierig, einen Widerhall zu finden, der nicht zuletzt ein kritischer und eben deswegen förderlicher sein sollte.

Seit dem ersten Erscheinen meines Werkes sind zehn Jahre vergangen. Trotz dieser Zeit hat der Verfasser keine Anzeichen dafür feststellen können, daß es veraltet oder überolt sein könnte. Er hat vielmehr den Eindruck, daß es erst jetzt anfängt, in das wissenschaftliche Bewußtsein einzudringen und gründliche Stellungnahmen zu provozieren. Wohl aber hat diese Zeit ausgereicht, den Verfasser Distanz zu seiner Arbeit gewinnen zu lassen und sich der ihm anhaftenden Unvollkommenheit bewußt zu werden: Dazu gehört nicht, wie man seinerzeit gerügt hat, die Tatsache, daß sie nicht auch eine Verfassungslehre enthält: Staatstheorie und Verfassungslehre sind zwei verschiedene Themen —, ihre gemeinsame Behandlung würde nur Verwirrung stiften. Mit Recht hat man jedoch eine Erklärung darüber vermißt, wie sich meine Staatsidee zu ihren neueren Vorläufern verhält — wie sie sich in die Geistesgeschichte dieser Idee einordnet. Soweit ein Wissenschaftler sich über sich selbst zu äußern vermag, würde ich meine Staatstheorie als eine Fortbildung der natur- und vernunftrechtlichen Staatstheorie kennzeichnen. Bekanntlich versucht diese letzte Theorie den Staat dadurch zu erklären und zu rechtfertigen, daß sie von der Staatlichkeit einer Gruppe abstrahiert, sich dann ein Bild davon zu entwerfen sucht, wie das Leben einer staatlosen Gruppe — der status naturalis im Gegensatz zum status civilis — wohl aussehen müßte, und aus diesem fingierten Bild wiederum zu ergründen sucht, ob und gegebenenfalls welche Veranlassung die Menschen gehabt haben, sich staatlich zu verfassen, also den status naturalis durch den status civilis zu ersetzen. Ist der Staat aber eine Reaktion auf den status naturalis, so muß seine Gestalt danach gebildet werden, wie man sich diesen Naturstand vorstellt. Versteht man diesen z. B. mit Thomas Hobbes als bellum omnium contra omnes, dann muß der Staat, der Frieden an die Stelle von Bürgerkrieg setzen soll, ein starker, entschlossener und durchgreifender Staat sein. Sieht man den Naturstand freundlicher, dann mag auch der Staat ein weniger ernstes Gesicht zeigen ...

Die natur- und vernunftrechtliche Staatstheorie leidet daran, daß sie von einem fingierten und deswegen überall gleichen Naturstand ausgeht und daher nur zu einem einzigen, für alle Völker gleichen Modell des Modernen Staates gelangen kann. Dagegen läßt meine Theorie den Staat hervorgehen aus der Auseinandersetzung eines Volkes mit den L a g e n , in denen es sich vorfindet (etwa mächtige Nachbarn, geopolitische Placierung usw.) oder die es selbst geschaffen hat, wie dies heute vor allem der Fall ist (Bevölkerungsexpllosion, Urbanisierung usw.). Diese „Lagen“ unterscheiden sich vom status naturalis dadurch, daß sie nicht fingierte, sondern wirkliche sind. Eben deswegen sind sie überall verschieden und infolgedessen muß die Auseinandersetzung mit ihnen in der jeweils bestgeeigneten Gestalt und mit den jeweils tauglichsten Mitteln erfolgen. Zwar hat die Menschheit noch keine bessere Gestalt für eine solche Auseinandersetzung gefunden als den Modernen Staat. Aber nunmehr sind die Völker in der Lage, sich selbst diejenige Variante der Staatlichkeit zu wählen, die sie selbst für die brauchbarste halten. Diese

---

1 Durch die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Verfassung und Recht in Übersee“ (5. Jahrgang 1973), die sich eine vergleichende Erfassung der aktuellen, von der Modernisierung bestimmten konstitutioneller Phänomene der neuen Nationen vorgenommen hat.

Wahl hängt somit nicht, wie man gerade im Westen so gern, aber falsch glaubt, von der Tugendhaftigkeit des fraglichen Volkes ab —, sie ist vielmehr das Ergebnis einer nüchternen Diagnose der Lagen und einer rationalen Therapie derselben. Kein Volk hat daher das Recht, einem anderen Vorwürfe wegen seiner Wahl, geschweige denn moralische Vorwürfe zu machen (Souveränität!). Eben in diesem Ausgehen von der Wirklichkeit und dem Einsatz allein der Ratio für deren Diagnose und Therapie, insgesamt also in der Versachlichung erblickt der Verfasser den Vorzug seiner Theorie, und zwar gerade für die sog. Entwicklungsländer. Ihr zufolge hat niemand das Recht, ihnen bestimmte staatliche oder gesellschaftliche Modelle als die allein wahren, allein freiheitlichen, allein sozialistischen usw. vorzuschreiben und sie im Falle der Verneinung zu verdammen — sie allein sind vielmehr berufen, ihre Lagen zu würdigen und die hieraus, von ihnen für notwendig erachteten Folgerungen zu ziehen. Daß dem Weltfrieden allein durch eine solche Theorie und nicht durch Missionierung für alleinseligmachende Staats- und Gesellschaftsideale gedient wird, bedarf kaum eines Beweises.

Eine zweite Unvollständigkeit meines Buches könnte man darin sehen, daß es sich nicht darüber äußert, wie es heute mit dem Modernen Staat realiter bestellt ist: Wenn schon von Diagnose und Therapie die Rede ist, dann sollte wohl auch berichtet werden, wie es dem „Patienten“ geht und ob er nicht schon gar gestorben ist. In der Tat spricht man schon seit Jahrzehnten von einer „Krise des Modernen Staates“, ja Marx und Engels haben sogar sein „Absterben“ prophezeit. Zwar läßt die kommunistische Welt nichts von einer solchen Krise oder gar einem solchen Absterben erkennen: Hier ist vielmehr, vor allem unter Berufung auf die Bedrohung, die von der kapitalistisch-imperialistischen Welt ausgehen soll, die Staatlichkeit zum Extrem gesteigert. Ganz anders sieht es jedoch in der „westlichen“ Welt aus: Hier scheint es theoretisch und praktisch nicht gut um den Modernen Staat bestellt zu sein. In erster Hinsicht geht das Ideal der „Demokratisierung“ auf Beseitigung jeglicher Herrschaft, insbesondere des Staates aus und sucht sie durch Einigung der Mitglieder nichtorganisierter Gruppen von Fall zu Fall zu ersetzen, die auch miteinander im gleichen genossenschaftlichen oder syndikalistischen Stil umgehen sollen. Aber auch wenn man die Staatlichkeit nicht radikal ausrotten will, zeigt das Staatsbild doch überall theoretisch und praktisch Veränderungen, die an sein Wesen rühren. So wird etwa der westliche Staat immer mehr entpolitisirt, er reduziert seine Existenz und seine Aktion immer mehr auf Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik und beschränkt sich im übrigen darauf, Rechts- und Justizstaat zu sein. Zweitens wandelt sich die Struktur dieses reduzierten Staates immer mehr vom Monismus zum Pluralismus. In der Gesellschaft haben sich in jeder Hinsicht staatsartige Mächte gebildet, die den eigentlichen Staat zu verdrängen oder gar zu ersetzen suchen und ihn dadurch zwingen, vom Ordnen zum Paktieren überzugehen oder die Dinge überhaupt laufen zu lassen: Die Unfähigkeit, mit der „trabenden Inflation“ fertig zu werden, mag dies alles veranschaulichen.

Angesichts solcher Symptome wäre es verfehlt, die Staatlichkeit der modernen Gesellschaft überall als den Forderungen der Lagen und den hieraus sich ergebenden Notwendigkeiten genügend zu diagnostizieren. Die in diesem Buch vertretene Staatstheorie könnte ihn nur dann als grundsätzlich entbehrlich ansehen, wenn die modernen Lagen sich grundsätzlich gewandelt hätten — wenn also z. B. die Menschen sich mit J. J. Rousseau entschlossen hätten, zur Natur zurückzukehren. Über-

all in der Welt ist jedoch genau das Gegenteil zu beobachten, und da den Menschen noch nichts Besseres zur Bewältigung der hierdurch geschaffenen Lagen eingefallen ist, kann man bei rationaler Würdigung die Staatlichkeit der nationalen Existenz nicht zum alten Eisen werfen. Man kann auch nicht geltendmachen, der Mensch sei ein anderer, ein „mündiger“, ein „freiheitlicher“ usw. usw. geworden und er bedürfe daher der Herrschaft nicht mehr. Selbst wenn es sich mit dem Menschen so verhielte, sind doch die meisten Lagen heute von einer Beschaffenheit (man denke an die Umweltverschmutzung), die nicht mehr durch freie Aktionen der Gutwilligen, sondern nur noch gemäß einer umfassenden, durchgreifenden Planung mit herrschaftlichen Mitteln bewältigt werden können.

Da die modernen „Lagen“ die Menschen mehr denn je bedrängen, und da eine andere erfolgversprechende Art der Auseinandersetzung als mittels Staatlichkeit noch nicht gefunden ist, halte ich insbesondere auch an der Auffassung fest, daß die Staatsgewalt als die General- und Blankovollmacht des Staates verstanden werden muß, sich — in den Grenzen des Prinzips der Nicht-Identifikation — jede Aufgabe stellen zu dürfen, die zur Bewältigung einer Lage erforderlich ist, und die hierfür erforderlichen Mittel zu wählen, also insbesondere auch die Bürger in Anspruch zu nehmen können (Teil III und IV). Das klingt nicht sehr heiter. Aber da der Staatstheoretiker eine Art von gesellschaftlichem Arzt ist, kann es nicht seine Aufgabe sein, zu erheitern —, sie kann nur darin bestehen, der Gesellschaft mit Ernst und Entschiedenheit zu Überleben und Lebenssteigerung zu verhelfen.